

CH_VB 92.057-29 vom 26. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-29

FR: CH_VB 92.057-29 du 26 août 1992

IT: CH_VB 92.057-29 del 26 agosto 1992

Volltext

Eurolex. Loi fédérale sur l'assurance-maladie 698 26 août 1992 Es kann angenommen werden, dass Brüssel die Tür öffnet Diese Oeffnung könnte aber keinesfalls einseitig erfolgen. Das widerspräche meinem Rechtsempfinden. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass der Antrag Onken jetzt abgelehnt werden muss. Nichtsdestoweniger haben wir in Brüssel Kontakte aufgenommen, um, wenn irgend- wie möglich, eine Lösung zu finden. Präsidentin: Der Antrag Coutau entfällt gemäss Ihrem Ent- scheid zum Ingress von Ziffer I. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 18 Stimmen Für den Antrag Onken 14 Stimmen GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 92.057-29 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Modification Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBIV520) Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Huber, Berichterstatter: Nach den Ausführungen der Bot- schaft und den Vorschlägen zerfällt die Anpassung des KVG in drei Teile, wobei offensichtlich ist, dass wir unser Sozialversi- cherungsrecht beibehalten, es selbständig weiterentwickeln können, aber im Rahmen des EWR beim Ausgleich der Folgen der so gepriesenen Freizügigkeit der Personen mitengagiert sind. Es ist sicherzustellen, dass ihnen aus der Ausübung die- ser Freiheit keine materiellen und sozialen Nachteile erwach- sen. Ferner sind die Grundsätze der horizontalen Politiken an- zuwenden, in concreto die Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich der Mitgliederbeiträge. Schliesslich enthält die Botschaft Aussagen über das Verhält- nis zwischen Sozialversicherungsverträgen und dem EWR- Recht Dazu gleich beim Eintreten eine kurze Bemerkung: Die Ziffer 3.2/1.1 auf Seite 35 der Botschaft II beschäftigt sich mit der Klärung der Frage des Verhältnisses von Sozialabkom- men zum EWR-Recht Sofern es sich um Sozialabkommen mit einem EWR-Staat handelt, gehen die Bestimmungen des EWR-Rechts vor. Das entsprechende Verordnungsrecht - man kann es nicht häufig genug sagen - ist direkt anwendbar. Der Bundesrat schlägt vor, auf eine formelle Anpassung im schweizerischen Recht zu verzichten. In Ihrer Kommission ist diesbezüglich kein Widerspruch ent- standen. Ein Antrag wurde nicht gestellt Die Kommission beantragt Ihnen einhellig Eintreten auf den Bundesbeschluss über die Aenderung der Krankenversiche- rungsgesetzes. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. I Ingress Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, eh. I préambule Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Art.6bisAbs.2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art.6bisal.2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Huber, Berichterstatter: Die Abänderung von Artikel 6bis Ab- satz 2,

Mitgliederbeiträge, wird dem mit dem Sozialversicherungsrecht nicht Vertrauten ein immenses Problem aufgeben, weil er nämlich prima vista nicht erkennt, welches die Aenderung ist. In Tat und Wahrheit wird aus der Aussage «Die Mitgliederbeiträge können nach Eintrittsalter, nach Geschlecht und nach örtlich bedingten Kostenunterschieden abgestuft werden» das Kriterium «nach Geschlecht» einfach ersatzlos gestrichen. Es ist bekannt, dass bereits heute sehr grosse Solidaritäten zwischen Männern und Frauen im Bereich der Prämien der Krankenversicherung bestehen. Das kommt daher, dass das Gesetz, wie die Botschaft darlegt, den Prämienunterschied begrenzt und vorschreibt, er dürfe zehn Prozent nicht überschreiten. Ich will die Frage hier nun nicht aufwerfen, ob es sich um einen Anwendungsfall des Gleichberechtigungsartikels handelt oder um eine gewollte Solidarität zwischen Mann und Frau. Entscheidend in dieser Frage ist, dass sowohl die Expertenkommission Schoch wie auch Ihre vorberatende Kommission für das neue Krankenversicherungsgesetz dem Antrag des Bundesrates gefolgt sind und im Entwurf zu einem neuen KVG die Prämienungleichheit einführen wollen. Das macht es nun der Kommission ausserordentlich leicht, Ihnen zu empfehlen, der Neufassung von Artikel 6bis Absatz 2 KVG zuzustimmen, d. h. den Artikel 70 des EWR-Abkommens und die Richtlinien Nr. 79/7 und Nr. 86/378 auf den Tatbestand zur Anwendung zu bringen. Damit entfällt das Geschlecht als Differenzierungselement bei den Kassenprämien. Auf Anfrage hin hat das BSV die finanziellen Folgen der Einführung der Prämienungleichheit von Mann und Frau unter heutigem Recht präzisiert. Es hat dazu wie folgt Auskunft gegeben: «Die Einführung der Prämienungleichheit zwischen Männern und Frauen wird zur Folge haben, dass bei gleichbleibenden Kosten die Männerprämien im Schnitt um etwa 5,5 Prozent ansteigen. Der Anstieg liegt über 5 Prozent, weil es unter den Versicherten etwas mehr Frauen als Männer gibt. Die Frauenprämie wird auf das Niveau der Männerprämie absinken. Faktisch wird es daher so sein, dass im nächsten Jahr, bei Einführung der Prämienungleichheit, wegen der Kostensteigerung auch die Frauenprämien ansteigen werden, allerdings weniger stark als die Männerprämien. In der Unfallversicherung - Nichtberufsunfallversicherung - wird die Prämienungleichheit übrigens mit umgekehrtem Vorzeichen eingeführt. Dort beträgt die Männerprämie heute 14,125 Promille des versicherten Verdienstes, die Frauenprämie 8,475 Promille. Im nächsten Jahr wird die Suva voraussichtlich einen einheitlichen Prämienatz von 13,6 Promille einführen. Die Einführung der Prämienungleichheit muss unseres Erachtens nicht durch zusätzliche Bundesbeiträge abgegolten werden. Schon heute werden für die Frauen insgesamt mehr Bun-

26. August 1992 S 699 Eurolex. Unfallversicherungsgesetz desbeiträge entrichtet als für Männer, total 791 Millionen Franken für Frauen, total 279 Millionen Franken für Männer. Die Einführung der Prämienungleichheit - einige Kassen kennen sie bereits freiwillig - sollte den Kassen keine besonderen finanziellen Schwierigkeiten bereiten.» Zitiert aus einem Schreiben des BSV an den Kommissionspräsidenten vom 29. Juli 1992. Zusammenfassend: Wir empfehlen Ihnen bei Artikel 6bis Absatz 2 dem Entwurf zuzustimmen. Angenommen - Adopté Art. 42 (neu) Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 42 (nouveau) Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Huber, Berichterstatter: Bei Artikel 42 geht es um ein Institut, das bisher lediglich in einem Staatsvertrag über Sozialpolitik zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz eingeführt war und sonst im schweizerischen Sozialversicherungsrecht nicht existierte, nämlich um den Begriff der Leistungsaushilfe. Es geht darum, das Institut der Leistungsaushilfe neu ins KVG einzuführen. Die bereits mehrfach zitierte Verordnung Nr.

1408/71 verlangt keine Harmonisierung der Sozialversicherung. Ich habe dar- auf hingewiesen. Hingegen muss geregelt werden, was ge- schieht, wenn sich der Bürger eines EWR-Landes, der kran- kenversichert ist, in einem anderen EWR-Land aufhält und dort Leistungen beansprucht, auf die er gemäss dem Nichtdiskri- minierungsgebot Anspruch hat. Hier ist die Leistungsaushilfe vorgesehen. Der Staat, in dem sich der Bürger vorübergehend aufhält, muss diesen behandeln lassen, wie wenn er in ihm versichert wäre. Das heisstz. B., dass ein Schweizer Sozialver- sicherter für einen französischen Versicherer einspringt, die- sem die schweizerische Leistung dann aber in Rechnung stellt. Auch das ist direkt anwendbares Recht. Die Schweiz muss nun noch die Organisation der Leistungs- aushilfe schaffen. Das ist der Inhalt von Artikel 42 Absatz 2. Der Bundesrat beabsichtigt- sofern der EWR-Vertrag gültiges Recht wird -, den Schweizerischen Verband für Gemein- schaftsaufgaben der Krankenkassen (SVK) mit Sitz in Solo- thurn mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Absätze 3 und 4 der neuen Norm regeln die Uebernahme der Kosten. Diese Uebernahme erfolgt analog dem heute gel- tenden zweiten Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit vom 2. März 1989. Nach Kenntnisnahme der Unterlagen und nach Anhören der Ausführungen der Verwaltung hat die Kommission auch die- ser Aenderung und Ergänzung des KVG einstimmig zuge- stimmt. Wir hoffen, dass wir diese Aenderung ins neue KVG überführen können, und zwar rasch. Die Kommission ersucht bei dieser Gelegen- heit die Redakti- onskommission, die jeweiligen Ingresse - wie dies immer er- wünscht ist - unter die Lupe zu nehmen und zu straffen, ohne dass ihr Aussagewert reduziert wird. Angenommen - Adopté Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Ch.II Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Präsidentin: Hier gilt der übliche Vorbehalt. Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 21 Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat - Au Conseil national #ST# 92.057-30 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-accidents. Modification Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBIV520) Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Huber, Berichterstatter: Der Bundesbeschluss über die Aen- derung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung bie- tet keine Probleme. Allgemein ist zu sagen, dass in der Botschaft des Bundesrates (Botschaft II S. 40ff.) die drei Themen angesprochen werden: 1. Verhältnis des EWR-Rechts zum nationalen Recht - ich ver- weise auf meine Ausführungen im Zusammenhang mit der Krankenversicherung - sowie Verzicht auf formelle Anpassun- gen im schweizerischen Recht 2. Die Anpassung von Artikel 81 Absatz 1, Unfallverhütung. 3. Die Anpassung von Artikel 92 Absatz 6, Festsetzung der Prämien. Sie finden in der Zusatzbotschaft II, Seite 43, den entspre- chenden Entwurf. Eintreten ist von Ihrer Kommission einstimmig beschlossen worden. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. I Ingress Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, eh. I préambule Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 81 Abs. 1 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 81 al. 1 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-29 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 698-699 Page Pagina Ref. No 20 021 545 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.